



Hirschfelder Landbote



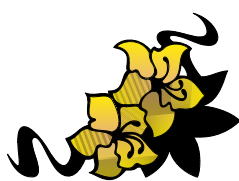
Jahrgang 2025

Erscheinungstermin: 01.11.2025

Ausgabe: November

Der Bürgermeister gratuliert

*wird in der Online-Ausgabe
nicht veröffentlicht!*



*und wünscht allen
Jubilaren weiterhin
viel Glück und beste
Gesundheit*

Veranstaltungen:

für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft
Crinitzberg, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg
(mehr Informationen in den aktuellen Amtsblättern,
sowie den jeweiligen Internetauftritten)

- 08.11. 20.00 Uhr, Konzert mit den
Murmelmädchen im Kirchberger
Kulturcafé, Auerbacher Straße 8.
Reservierungen unter 0172 3701821.
Veranstalter: Anja Roocke.
- 08.11. 13.30 Uhr, Skatturnier im Speisesaal der
ehemaligen Mittelschule Obercrinitz,
Schulstraße 1, 08147 Crinitzberg. Der
beste Spieler erhält eine küchenfertige
Bauerngans, die beste Gruppe ein 30-
Liter-Fass Wernesgrüner Pilsener.
Anmeldung per WhatsApp unter
0160/3650512 bei Benjamin Gerisch.
Veranstalter: Kleintierzüchterverein
Obercrinitz e.V.
- 22.11. 9.00-17.00 Uhr
- 23.11. 9.00-14.00 Uhr Kreiskaninchenschau in
der Turnhalle Hartmannsdorf, Dorfstraße
8 mit Tombola und Gastronomie. Gezeigt
werden etwa 400 Tiere. Veranstalter:
S210 Hartmannsdorf.

Mehr unter www.kirchberg.de/veranstaltungen



Einladung zum Laternenumzug anlässlich des Martinstages

**Liebe Eltern, Kinder, Großeltern, Tanten,
Onkel und alle anderen Interessierten,**

am **Dienstag, den 11.11.25**, findet wieder unser
alljährlicher **Laternenumzug** statt zu dem wir Sie
recht herzlich einladen möchten.

**Bitte beachten Sie, dass der Umzug in diesem Jahr
wieder um 17.00 Uhr von der Kirche zur
Kindertagesstätte „Schmetterling“ stattfinden
wird!**

Nach dem Umzug können Sie den **Abend gemütlich am
Lagerfeuer mit kleinen Snacks und warmen
Getränken ausklingen lassen.**

Wir freuen uns auf viele kleine und große Teilnehmerinnen
und Teilnehmer.

Das Team der Kindertageseinrichtung „Schmetterling“

und die Kirchgemeinde Hirschfeld



Liebe Seniorinnen und Senioren,

am 27. November, ab 14 Uhr, findet unsere diesjährige
Seniorenweihnachtsfeier statt. Dazu laden wir Sie
herzlich ein.

Mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 14
dieser Ausgabe.

Rainer Pampel, Bürgermeister

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

**Zur 15. Gemeinderatssitzung der Gemeinde
Hirschfeld am 21.10.2025 im Feuerwehrgerätehaus
Hirschfeld wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss Nr. 45/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Hirschfeld vom 21.10.2025.

Beschluss Nr. 46/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Vergabe von Bauleistung für Los 10 Hackschnitzzellager für die Umsetzung des Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ für den Tierpark Hirschfeld an die Firma Bauer Bau GmbH, Untere Teichstraße 10 in 08321 Zschorlau OT Albernau zum wirtschaftlichsten Angebotspreis in Höhe von 36.992,15 € brutto.

Beschluss Nr. 47/2025 a)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Fördermittel über VwV Kommunales Straßenbaubudget für

- Hauptstraße Hirschfeld zwischen Haus Nr. 50 und Haus Nr. 59

zu verwenden.

Das Bauamt wird beauftragt, ein Honorarangebot für die Planungs- und Bauvermessungsleistung einzuholen. Die Maßnahme ist in den Haushalt 2026 der Gemeinde Hirschfeld einzustellen.

Beschluss Nr. 47/2025 b)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Fördermittel über VwV Kommunales Straßenbaubudget für

- Voigtsgrüner Weg

zu verwenden.

Das Bauamt wird beauftragt, ein Honorarangebot für die Planungs- und Bauvermessungsleistung einzuholen. Die Maßnahme ist in den Haushalt 2026 der Gemeinde Hirschfeld einzustellen.

Beschluss Nr. 47/2025 c)

Folgender Beschluss wurde abgelehnt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Fördermittel über VwV Kommunales Straßenbaubudget für

- Lengenfelder Straße zwischen Abzweig S282n und Brücke A72

zu verwenden.

Das Bauamt wird beauftragt, ein Honorarangebot für die Planungs- und Bauvermessungsleistung einzuholen. Die Maßnahme ist in den Haushalt 2026 der Gemeinde Hirschfeld einzustellen.

Beschluss Nr. 48/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld erteilt nachträglich dem Bauantrag zur Errichtung eines Tiny-Hauses und einer Sauna auf dem Flurstück 4/9 der Gemarkung Voigtsgrün das gemeindliche Einvernehmen.

Durch die Verwaltung ist eine entsprechende Stellungnahme anzufertigen.

Beschluss Nr. 49/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Geldspende mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 100,00 € gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Gemeinderatssitzung

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 18.11.2025 statt.*
- Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen.
- (* Änderungen vorbehalten)

Stellenausschreibung: Ausbildungsstelle zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung

Bist du kontaktfreudig, motiviert und hast Interesse die Stadt Kirchberg aktiv mit zu gestalten? Möchtest du eine Ausbildung machen, mit der du für deine Zukunft vielseitig aufgestellt bist? Dann werde Teil unseres Teams! Bewirb dich jetzt für die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung. Die Ausbildung startet am 01.09.2026.

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Bewerbung findest du unter www.kirchberg.de/stellen bzw. unter dem angegebenen QR-Code.

Stadtverwaltung Kirchberg



*Die Gaststätte „Bärenschenke“
lädt ab 8. November 2025 ein zum*

Martinsgans-Essen!

*Telefonische Vorbestellung unter:
037607 5238 oder 0162 2494928*

*Die Gaststätte „Bärenschenke“
lädt ein zum*

Schlachtfest

am 07. und 21. November 2025 ab 18 Uhr:

Auch Tagesangebote möglich!

Wir bitten um Vorbestellung !

037607 5238 oder 0162 2494928



ANZEIGE

ANZEIGE

Termine

Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Freitag, 14.11. und 28.11.
neu in Niedercrinitz (Culitzscher Str., Kirchberger Str., Talstraße 1 - 15, 37 - 73, 2 - 26, Wiesenweg
Donnerstag, 13.11. und 27.11.
- **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Donnerstag, 06.11. und 20.11.
Ausnahme:
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
- **Restmülltonne**, ungerade KW
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**
Dienstag, 04.11. und 18.11.
Ausnahmen - ungerade KW:
Hirschfeld: Voigtsgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.
Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)
Freitag, 07.11. und 21.11.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Amtsblatt des Landkreises bzw. auf dessen Homepage <https://www.landkreis-zwickau.de/abfall>

Kitas

Kindergarten "Schmetterling"

In der Kindertagesstätte „Schmetterling“ in Hirschfeld findet am Donnerstag, den 27.11.2025 in der Zeit von 14:30 bis 15:30 Uhr unser Krabbeltag statt.

M. Rank
Kita Leiter



Kindergarten "Zwergenland"

in Niedercrinitz informiert:

In der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Niedercrinitz findet am Montag, den 03.11.2025 in der Zeit von 9:30 bis 10:30 Uhr unser Krabbeltag statt.

A. Schwarz
stellv. Kita Leiterin

Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

Rentnernachmittage

Aktivtag - Hirschfeld

Wir treffen uns am Donnerstag, den 06.11.25 um 10.00 Uhr auf dem Röhnigplatz in Voigtsgrün. Die Wanderung geht in einer großen Runde um und durch Hirschfeld (Route ist noch in Planung). Einkehr voraussichtlich in der „Bärenschanke“ im Tierpark.

Außerdem wollen wir wieder gemeinsam an der Weihnachtsfeier am Donnerstag, den 27.11.25 im Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ teilnehmen. Wir bitten zum Wandertag um die Mitteilung Eurer Teilnahme an dieser Veranstaltung. - Viele Grüße!

Heidrun Tischer 037607/5497 und
Birgit Hendel 037607/5448

Niedercrinitz

- Für Dienstag, den 18. November 2025 laden wir alle Rentnerinnen und Rentner ab 14:00 Uhr in den Gemeinderaum Niedercrinitz ein. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir einen gemütlichen Herbstnachmittag verbringen.

Eure Christa Schürer und das fleißige Helferteam

Die Bibliothek (Im Gemeindeamt EG, 1. Tür rechts)

- ist im Monat November am Freitag, den 07.11. und 21.11., jeweils von 16 Uhr - 17 Uhr geöffnet.
- Wir freuen uns auf fleißige Leser.

Euer Biboteam

Einladung zum Lesetreffen

- Wer schmökert gern und möchte sich mit anderen über sein Lieblingsbuch austauschen? In einer gemütlichen Runde könnt ihr gern euren Favoriten vorstellen. Am Freitag, den 7. November findet von 17 bis 19 Uhr unsere erste Zusammenkunft im Feuerwehrdepot Hirschfeld statt. Zur besseren Organisation melden sich Interessierte bitte bis zum 6. November.

Ich freue mich auf unser gemeinsames Leseabenteuer!

Petra Jost

- *Tel.: 037607 5788 (auch Anrufbeantworter)*



Der nächste Frauen - Weihnachts - Stammtisch findet am **Mittwoch, d. 10.12.2025 ab 18.00 Uhr** im Weißen Hirsch statt. Wer möchte, kann ein kleines Schrottgewicht-Geschenk mitbringen.

Anke Völkel

Sonstiges

Die Rentenversicherung vor Ort

- Um eine wohnortnahe Betreuung der Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, führt die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Frau Liane Benndorf, regelmäßig Sprechstunden in Kirchberg durch.

Die Beratungstermine finden im Rathaus Kirchberg, Neumarkt 2, Raum 104, 1. Etage statt.

- Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung unter 037602/70864 erforderlich.

Liane Benndorf, Versichertenberaterin

Am 30. November 2025 um 15 Uhr bringt die Kurrende das Licht in die Lochmühle!



Aktuelle Öffnungszeiten

- Die aktuellen Öffnungszeiten und Hinweise auf Veranstaltungen finden Sie auf der Website der Lochmühle unter: www.lochmuehle-hirschfeld.de oder erfragen diese unter 0178 3045127.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freunde der Lochmühle

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Sonntag,	02.11.	10:30 Uhr	Hubertusandacht mit Bläsern und Chor sowie anschließender Wildvesper in Hirschfeld
Sonntag,	09.11.	9:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Pfarrerin Bärwald-Wohlfarth
Dienstag,	11.11.	16:30 Uhr	Martinsandacht in der Kirche
Sonntag,	16.11.	9:00 Uhr	Gottesdienst in Hirschfeld
Mittwoch,	19.11.	9:00 Uhr	Gottesdienst zum Buß- und Betttag mit Pfarrer i. R. Schmoldt in Hirschfeld
Sonntag,	23.11.	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrerin Bärwald-Wohlfarth und Chor, Verlesung der im Kirchenjahr Verstorbenen
Samstag,	29.11.	17:00 Uhr	Pyramidenanschieben in Wolfersgrün
Sonntag,	30.11.	9:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Pfarrer i. R. Wohlgemuth in Hirschfeld
		15:00 Uhr	die Kurrende bringt das Licht in die Lochmühle

(* Änderungen vorbehalten)



Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag,	02.11.	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Jubelkonfirmation
Sonntag,	16.11.	10:30 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag,	23.11.	17:00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Verlesung der Verausgegangenen

Die Kirchgemeinde Niedercrinitz lädt ganz herzlich ein.



Römisch-katholische Pfarrei „Heilige Familie“ Zwickau,

Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Neumarkt 23, 08107 Kirchberg

Kontakt über das zentrale Pfarrbüro:

Tel.: 0375 29 41 90

Mail: kontakt@heifa-zwickau.de

Samstag: 17.00 Uhr Heilige Messe



Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.heilige-familie-zwickau.de/ortsgemeinden/kirchberg-maria-koenigin-des-friedens>

Fußballansetzungen

1. FC Weiß-Grün Hirschfeld e.V.

2. Kreisklasse, Staffel 1 - Herren:

02.11.	11:30 Uhr	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2	:	TSG Einheit Kändler
09.11.	11:45 Uhr	SV 1861 Kirchberg 2:SpG	:	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2
16.11.	11:30 Uhr	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2	:	SpG Hartenstein 2/Langenbach
23.11.	14:00 Uhr	Ebersbrunner SV 3	:	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2
30.11.	11:30 Uhr	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2	:	SG Friedrichsgrün 2

Alle Heimspiele werden in Hartmannsdorf ausgetragen.



Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld

Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037607) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Schürer; Internet: www.hirschfeld-sachsen.de,

E-Mail: landbote@hirschfeld-sachsen.de; Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz

Öffnungszeiten Gemeindeamt: Dienstag: 13-18 Uhr, Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr und Freitag: 8 - 12 Uhr

Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Hirschfeld (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom 21. Oktober 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in seiner Sitzung am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten

1

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Hirschfeld.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Bei nicht in dieser Satzung geregelten Tatbeständen und Rechtsfolgen gelten die Regelungen des SächsStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch sowie Straßenanlegegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Hirschfeld. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen (mehr als 0,5 m ab Hauswand/ Grundstücksgrenze), wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer;
3. das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen, soweit nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erlaubt ist;
4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
5. die Werbung von Vereinen, Verbänden und/ oder Gemeinschaften sowie Einzelpersonen mittels Plakaten/ Bannern/ Werbeschriften u. ä.;
6. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen für Waren aller Art;

2

8. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 2 (in der Regel auch das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Schuttrutschen, die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten).
- (2) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden:
 1. für Betreiber einer gastronomischen Einrichtung für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen oder nicht ständigen Einrichtungen im Freien;
 2. für Einzelhandelsbetriebe zu Verkaufs-, Präsentations- und Werbezwecken vor der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront, dabei sind nur sortimentstypische Waren zugelassen;
 3. Reisegewerbe für Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. Stand oder Wagen) im Umherfahren;
 4. Reisegewerbe bei täglicher Räumung des Standplatzes oder im Umherfahren für Frischwaren (z. B. Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse, gärtnerische Produkte);
 5. für Verkaufsautomaten;
 6. für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie für Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankundigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 7. für Plakate zu Werbezwecken auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie Nebenflächen; gleiches gilt für Werbebanner, Werbeschriften u. ä. jeglicher Art und Größe;
 8. für die Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen.
- (3) Für die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt § 22 Abs. 1 SachsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Hirschfeld zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

3

§ 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Hirschfeld. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt. Ein Widerruf erfolgt auch, wenn der Erlaubnisinhaber gegen seine Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung verstößt.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn keine Mindestfußwegbreite von 1,30 m für den Fußgängerverkehr verbleibt. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Gemeindebild leidet.
 - (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgewandener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
 5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

4

(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beantragte Sondernutzungen ist oder sonstige Schulden gegenüber der Gemeinde hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Barrierefreiheit

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Insbesondere den Vorschriften zur Barrierefreiheit ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserabläuffrinnen, Hydranten, Kanal-, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabläuffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Hirschfeld ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist - zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Fläche ist - soweit erforderlich - zu reinigen.

(4) Der Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Der Gemeinde Hirschfeld zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Hirschfeld für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Hirschfeld freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Hirschfeld die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

5

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Hirschfeld gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Hirschfeld hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Hirschfeld.

(5) Die Gemeinde Hirschfeld haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Fußweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Fußwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;
 4. das Aufstellen von handelsüblichen (Rest-)Mülltonnen (schwarze Tonne, gelbe Tonne, blaue Tonne sowie braune Tonne) gem. Abfallgebührenordnung des Landkreises Zwickau zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Fußwegen für den Tag vor der Entleerung oder Abholung sowie am Tag der Entleerung/ Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;
§ 20 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftsordnung des Landkreises Zwickau zu beachten.
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

6

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStRG oder in § 23 FSrRG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeindegebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage A) festgesetzt. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist sowie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Religionsgemeinschaften für das Aufstellen von Hinweisschildern für Gottesdienste;
3. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
4. die Straßenanlieger für das Aufstellen von Blumenkübeln und ähnlichen dekorativen und abgrenzenden Gegenständen;
5. der Bund, die Länder und die Gemeinden;
6. ortsansässige Vereine, deren Tätigkeit im Sinne dieser Satzung keiner wirtschaftlichen Bedeutung bemisst und somit ausschließlich gemeinnützig aktiv sind.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Hirschfeld die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Strom und Wasser, sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

(6) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

7

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinnengemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind auf Antrag des Gebührenschuldners bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren zu erstatten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde Hirschfeld schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

8

§ 15 Sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundungen, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Gemeinde Hirschfeld durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- d. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Hirschfeld von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a. Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b. Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

(4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde Hirschfeld vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Bei bestehenden Sondernutzungen ist das neue Gebührenverzeichnis (Anlage A) für die nächsten fälligen Gebühren nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

(3) Werden bisher gebührenpflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren, die sich auf die Zeit nach Inkrafttreten der Satzung beziehen, auf Antrag anteilig zurückerstattet.

9

§ 18 Inkrafttreten

Diese Sondernutzungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hirschfeld, den 21.10.2025



R. Pampel
Rainer Pampel
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

10

Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR
		Maßeinheit		
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Verkaufswagen mit verschiedenem Sortiment (inkl. Speisen und Getränke sowie Frischwaren)	Fahrzeug inkl. Anhänger	Tag > 30 Minuten	5,00
1.2	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und ähnlichen Anlagen	m²	Tag	1,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten auf öffentlichen Flächen	Stück	Jahr	50,00
2.2	Warenstände und -auslagen im Gemeindegebiet	m²	Monat	2,00
2.3	Sonnenschutzdächer (Markisen); Vordächer (fest installiert)	Stück	Jahr	10,00
3.	Aufstellung von Gerüsten, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf öffentlichen Flächen		bis 1 Woche bis 3 Wochen bis 5 Wochen bis 6 Wochen ab 7. Woche	15,00 20,00 25,00 30,00 Plus 5,00 je Woche
4.	Aufstellen von Gefäßen, Containern und Behältnissen			
4.1	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen bis 8 m³ Fassungsvermögen (Restmülltonnen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	Stück	Tag	1,00
4.2	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m³ Fassungsvermögen	Stück	Tag	10,00
4.3	Dauerndes Aufstellen von nicht haushaltsnahen Sammelgroßbehältnissen zur Aufnahme von Wertstoffen	Stück	Monat	7,00

11

5.	Werbung			
5.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände u. ä.)	Fahrzeug inkl. Anhänger	Tag	5,00
5.2	Handzettel- und Produktverteilung	Person	Tag	7,00
5.3	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Tag	0,50
5.4	Werbeständer jeglicher Art	Stück	Jahr	15,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1	Nutzung von Flächen für Märkte und Veranstaltungen u. ä.	m²	Tag	1,00
6.2	Zirkus		Tag	100,00
6.3	Erichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen kleiner bzw. gleich 22 kW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	50,00
6.4	Erichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen größer 22 kW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	100,00
6.5	Sonstige Zwecke		Jahr	10,00 bis 100,00
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverfahren/Vorgang		5,00 bis 500,00 gem. gültiger Verwaltungskosten-satzung der Gemeinde Hirschfeld

12

Kita „Zwergenland“ - erhält Erntedankgaben

Am 29.09.2025 besuchten die Kinder vom „Zwergenland“ Niedercrinitz die Michaelis Kirche im Dorf. Sie waren von der Kirchgemeinde eingeladen, um Erntedankfestgaben für sich und die Einrichtung entgegenzunehmen.

Raik Jelitzki begrüßte die kleinen Gäste mit einem Orgelkonzert. Sie lauschten den doch unbekannten Klängen. Im Anschluss konnten alle die reichhaltigen Erntedankgaben bestaunen und wurden von Herrn Jelitzki auf einen kleinen Rundgang durch die Kirche eingeladen. Besonders interessant war das hautnahe erleben der Orgel.

Mit einem gut gefüllten Wagen machten sich die kleinen Zwerge auf den Heimweg. Die „Zwerge“ und Erzieherinnen bedanken sich für diesen tollen Vormittag.

Kita Zwergenland



In vollen Zügen genossen

Die gesamte Familie Jost dankt für die positive Resonanz zur Feier 150 Jahre Bahnhof Voigtsgrün am 3. Oktober. Über 60 Gäste kamen bei Sonnenschein, Kaffee, Kuchen, Punsch und einer kleinen Ausstellung zur Bahnlinie Zwickau-Falkenstein zusammen.

Ein besonderes Highlight war der Vortrag von Lukas Wolf vom Traditionsverein Rollbockbahn e. V. in Heinsdorfer Grund zur Rollbockbahn. Diese sollte ursprünglich auch nach Voigtsgrün fahren, doch die Strecke wurde wegen mangelnden Interesses der ansässigen Firmen und wegen der starken Steigung nicht gebaut.



Bei dieser Gelegenheit wies Herr Wolf auf die Eröffnung der Modellbahnausstellung vom 31. Oktober bis 2. November hin.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen zum Hoftag am 3. Oktober 2026!

Ein beliebtes Domizil für Klöppler und Klöpplerinnen

Das Geyerhaus zieht jede Woche viele Klöppler und Klöpplerinnen an. In diesem Haus treffen sich die Teilnehmer zu den regelmäßigen Kursen. Jedoch finden auch unsere beliebten Wochenkurse, auch Weiterbildungskurse genannt, in den Räumlichkeiten des Hauses statt. Die Weiterbildungskurse stehen unter den unterschiedlichsten Themen. So waren in diesem Jahr folgende Themen im Angebot: Schmuckklöppeln mit Edelstahlraht, Kreatives Gestalten mit Malerei, Erlernen von Gründen, Klöppeln von Schwibbbögen und weihnachtlicher Dekoration, Klöppeln von Loops und Schals mit Seide in verschiedenen Techniken, ein Klöppelurlaub und Klöppeln verschiedener Accessoires mit Draht.

Nun geht ein erfolgreiches Klöppeljahr langsam zur Neige und in diesem Jahr möchten die Teilnehmer der Kurse ihre Arbeiten und auch die neuen Techniken in einer Ausstellung zeigen.

So findet eine Klöppelausstellung im November im Geyerhaus, Schulstraße 1 in 08134 Langenweißbach/OT Weißbach statt. Die 50 regelmäßigen Teilnehmer und auch die Teilnehmer von den Wochenkursen, die aus den unterschiedlichsten Bundesländern zu uns anreisen, möchten ihre selbstgeschaffenen Werke präsentieren.

Wir freuen uns schon jetzt auf die zahlreichen Besucher unserer Ausstellung. Für einen kleinen Imbiss ist in dieser Zeit gesorgt.

Unsere Klöppellehrerin Angela Hentschel-Fritsch plant schon die neuen Kurse für das Jahr 2026. Wir sind schon alle sehr gespannt, welche Kursthemen auf dem Plan stehen und welche Gastdozenten zu uns nach Langenweißbach eingeladen werden. Die Termine unseres Klöppelzentrums werden jedoch erst Ende des Jahres bekannt gegeben.

Klöppeln ist ein wunderbares Hobby und bei Interesse kann man mit klöppeln oder uns beim Klöppeln im Geyerhaus zuschauen.

Karin Tröger

KLÖPPEL AUSSTELLUNG

Es präsentieren sich Mitglieder des Klöppelzentrums in Langenweißbach unter Leitung von Angela Hentschel-Fritsch Verkauf von Klöppelbriefen, Klöppelzubehör und Klöppelmaterial

08.11. - 16.11.2025

Geyerhaus, Schulstraße 1 in Langenweißbach
OT Weißbach

Öffnungszeiten:

Eröffnung am Sonnabend,
den 08.11.2025 um 10:00 Uhr

Montag - Freitag	Sonnabend u. Sonntag
15:00 bis 18:00 Uhr	10:00 bis 18:00 Uhr



Veranstaltungen

Hubertustag-Gottesdienst
mit den Jägern aus der Region
und den Buchwalder Jagdhornbläsern



Gottesdienst am Sonntag, 2. November 2025
10.30 Uhr in der St.-Michaelis-Kirche
Hirschfeld mit anschließender Wildvesper
in der Festscheune

Verantwortlich: Jägerschaft der Region, KV Hirschfeld

FASCHING

THEMA WIRD AM 11.11. BEKANNT GEGEBEN

VVK-Stellen:

ab SOFORT **ab 01.12.2025**

- telefonisch oder WhatsApp unter 0172/3677596
- Tankstelle Weck+Poller Kirchberg
- Bäckerei Hendl oder
- 0172/3677596

VVK-Preis: 13 € **Einlass 18:30 Uhr**
Abendkasse: 15 € **Beginn: 20:00 Uhr**

31.01. 2026

im Weißen Hirsch

Herzlich willkommen!

Café Marie in Kirchberg

Kriminalfälle

★ aus dem ★

Erzgebirge

Freitag, den 14. November 2025

Lesung mit Journalistin

Gabi Thieme

Als Journalistin & Autorin recherchiert Sie wahre Verbrechen und deren Ermittlungen bis zur aufklärenden Wahrheit.

Lesungsbeginn 17.30 Uhr

Eintritt p. Person 10,00 €

Eintritt | Beh.ausweis 7,50 €

Wo
Café Marie Kirchberg
Altmarkt 20
08107 Kirchberg

Kontakt
037602 – 181750
info@marie-cafe.de
www.marie-cafe.de

Wir bitten um Kartenreservierung.

wir freuen uns auf ihren besuch!

Café Marie

reservierungen telefonisch unter: 037602 181 750 oder online: www.marie-cafe.de

Herzlich willkommen!

Café Marie in Kirchberg

Kriminelle

Weihnachten

Donnerstag, den 06. November 2025

Lesung mit Krimiautorin

Claudia Puhlfürst

Sie ist die **Lady of Crime**, eine Meisterin für das alltägliche Verbrechen. Wahre & erdachte Kriminalfälle spiegeln Ihre Schreibleidenschaft wieder. Heute liest Sie uns kriminell gute Geschichten mit viel Tiefgang und Gänsehautgefühl.

Lesungsbeginn 18.00 Uhr

Eintritt p. Person 10,00 €

Eintritt | Beh.ausweis 7,50 €

Wo
Café Marie Kirchberg
Altmarkt 20
08107 Kirchberg

Kontakt
037602 – 181750
info@marie-cafe.de
www.marie-cafe.de

Wir bitten um Kartenreservierung.

wir freuen uns auf ihren besuch!

Café Marie

reservierungen telefonisch unter: 037602 181 750 oder online: www.marie-cafe.de



Einladung zur Informationsveranstaltung „Agroforst - von der Praxis bis zur Vermarktung“

Sehr geehrte Landbesitzer, Landnutzer und Landwirte, am 26. November 2025 laden wir Sie herzlich zur Informationsveranstaltung zum Thema Agroforst in die Gräfenmühle Neukirchen/Pleiße ein.

Im Rahmen der Veranstaltung werden:

- verschiedene Agroforstsysteme vorgestellt,
- Finanzierungsmöglichkeiten erläutert,
- rechtliche Fragen rund um das Thema beantwortet.

Darüber hinaus berichten Praktiker von ihren Erfahrungen mit Agroforstsystemen.

Vertreter des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie stehen für Fragen zur Verfügung.

Zudem werden potenzielle Abnehmer von Agroforstprodukten anwesend sein, die sich vorstellen und Möglichkeiten der Verwertung und Vermarktung aufzeigen.

Wann: 26.11.2025 - 10.30 Uhr - 14.00 Uhr

Wo: Landschaftspflegeverband Westsachsen e.V.
„Gräfenmühle“, Pestalozzistraße 21A, 08459
Neukirchen/Pleissen

Anmeldung: erwünscht

Kosten: keine

Es werden Getränke und eine Mittagsmahlzeit auf Selbstzahlerbasis angeboten.

Für die Planung der Veranstaltung, bitten wir um Ihre Anmeldung bis zum 21.11.2025 unter Email: info@lpv-vestsachsen.de oder unter Tel.: 03762-75 935 10.

Wir hoffen auf reges Interesse, konstruktive Gespräche und entspannten Netzwerken.




KREISNATURSCHUTZSTATION
GRÄFENMÜHLE

Naturschutzstation Gräfenmühle
Pestalozzistraße 21A
08459 Neukirchen/Pleisse



Von Herzen umsorgt und betreut!

Unser ambulanter Pflegedienst in Kirchberg

- pflegerische Grundversorgung
- medizinische Behandlungspflege
- Verhinderungspflege
- Hauswirtschaft & Begleitdienste (z. B. zum Arzt, Einkauf)

Tel. 037602 64356

Johanniter-Pflegedienst
Goethestraße 7
08107 Kirchberg
www.johanniter.de/zwickau



JOHANNITER
Regionalverband
Zwickau/Vogtland

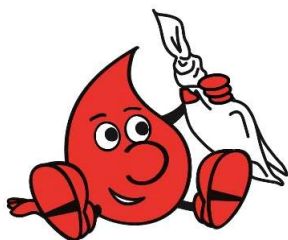
Blutspenden nach einer Erkältung: DRK ruft gesunde Menschen im Herbst zum Spenden auf

Im Herbst startet die sogenannte Erkältungssaison. Nasskaltes Wetter erhöht die Anfälligkeit für Infektionen wenn der Körper auskühlt und die Durchblutung der Schleimhäute dadurch reduziert wird. Dies erleichtert Viren und Bakterien das Eindringen. Zusätzlich wird durch den Aufenthalt in geschlossenen Räumen die Übertragung erleichtert, wodurch also auch eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Wer an einer akuten Erkältung leidet, kann nicht Blut spenden . Doch wann ist eine Spende danach wieder möglich?

- Nach einem komplikationslosen Infekt: sieben Tage ab Symptommfreiheit
- Nach einer Infektion mit Fieber: 28 Tage ab Symptommfreiheit
- Nach Einnahme eines Antibiotikums: vier Wochen nach der letzten Einnahme
- Nach Gripeschutzimpfung: Bei Beschwerdefreiheit ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung direkt wieder möglich

Diese Regelungen dienen dem Schutz des Spenders/der Spenderin selbst, aber auch dem der Patienten, denen mit der Blutspende geholfen wird.



Vor einer Erkältung schützen kann man sich beispielsweise durch gutes Lüften von Innenräumen, Bewegung an der frischen Luft, regelmäßiges Händewaschen (insbesondere vor und nach dem Essen). Wer bereits eine Erkältung hat, sollte sich viel Ruhe gönnen und viel Flüssigkeit zu sich nehmen, im besten Fall Tee. Weitere Informationen finden sich auch in dem Beitrag [Keine Blutspende bei Erkältung](#) im DRK-Blutspende-Magazin www.blutspende.de/magazin

Alle DRK-Blutspendetermine unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weiterführende Informationen auch unter www.blutspende.de/magazin

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt



Monat November 2025

Datum	Zeit	Ort
Samstag, 1. November 2025	08:30-13:00 Uhr	Zwickau, DRK Plasmazentrum, Glück-Auf-Center, Äußere-Schneeberger-Str. 100
Dienstag, 4. November 2025	14:30-19:00 Uhr	Kirchberg, Grundschule, Schulstr. 4
Freitag, 7. November 2025	15:00-18:30 Uhr	Vielau, Haus Erlenwald, Hauptstr. 132
Montag, 10. November 2025	16:00-19:00 Uhr	Leubnitz/Sa., Oberschule, Schulstr. 3
Dienstag, 11. November 2025	13:00-18:00 Uhr	Zwickau, DRK-Blutspendedienst, Karl-Keil-Str. 33a /HBK
Montag, 24. November 2025	13:00-18:30 Uhr	Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste, Zwickauer Str. 51
Freitag, 28. November 2025	14:30-18:30 Uhr	Wildenfels, Mehrzweckhalle, Schulstr. 5

Plasmaspende: Montag – Freitag: 7.00 Uhr – 19.00 Uhr Tel.: 0375/ 27 69 26 220 DRK Plasmazentrum Zwickau, Glück-Auf-Center

Blutspende: Dienstag – Donnerstag: 11.00 Uhr – 13.00 Uhr DRK Plasmazentrum Zwickau, Glück-Auf-Center, Äußere-Schneeberger-Str. 100

www.blutspende.de

AUS LIEBE ZUM SERVICE!



Funktionsflüssigkeiten-Check-up,
Fahrzeugaußenreinigung,
Hol- und Bringservice,
für Ihren CUPRA KOSTENLOS.

SEAT SERVICE



AUTOHAUS
Meinhold
– einfach doppelt gut!

Autohaus Meinhold
Audi · SEAT · Cupra Service
Meinholdstraße 1
08209 Auerbach
Tel.: 03744 18810

www.autohaus-meinhold.de



Mit dem günstigen Volkswagen Economy Service ab 4 Jahren.

Wer seinen Volkswagen nicht nur liebt, sondern auch pflegen möchte, bringt ihn zu uns: zum Volkswagen Economy Service. Günstige Checks, zeitwertgerechte Reparaturen sowie attraktive Angebote zu fairen Preisen – jetzt bei uns informieren und Termin vereinbaren.



Ihr Volkswagen Partner

AUTOHAUS
Meinhold
– einfach doppelt gut!

Autohaus Meinhold GmbH
Werkstraße 6, 08209 Auerbach
Tel. 03744 25070, www.autohaus-meinhold.de

Sozialstation Obercrinitz

und Altenbetreutes Wohnen in Obercrinitz und Kirchberg

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg/OT Obercrinitz

Tel.: 037462/284-0, Fax: 037462/284-112, E-Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de

www.sozialstation-obercrinitz.de

Unser ambulanter Pflegedienst ist in Fragen

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- der Verhinderungs-/Urlaubspflege
- Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI und
- des Betreuten Wohnens in Obercrinitz Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengenfelder Straße 8 für Sie da.



Lichterbogen-Anleuchten 2025



Der Feuerwehrverein Hirschfeld e.V. lädt recht herzlich zum Lichterbogen-Anleuchten ein.

Wann: 29. November 2025

**Wo: Gerätehaus der Feuerwehr
Hirschfeld**

Beginn: 16:00 Uhr

**Für unsere Kleinen kommt
18:00 Uhr der Weihnachtsmann.**

**Für das leibliche Wohl sorgen die Vereinsmitglieder des
Feuerwehrvereins.**

**8. Niedercrinitzer
Lichterbogenzauber**

**Freitag, 28.11.25 ab 17.00 Uhr
an der Feuerwehr Niedercrinitz**

**Glühwein, Punsch,
Grillspezialitäten und
weihnachtliche Leckereien**

**Der Weihnachtsmann
schaut auch vorbei**



Herzliche Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier am 27. November 2025 im „Bürgerhaus Weißer Hirsch“



Am **Donnerstag, dem 27. November 2025** findet **14.00 Uhr** unsere traditionelle Seniorenweihnachtsfeier im Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ statt.

Beim gemütlichen Beisammensein möchten wir uns auf die vorweihnachtliche Zeit einstellen.

Für die Niedercrinitzer ist ein Bus bestellt, Abfahrt an der Culitzscher Brücke: 13:00 Uhr, Wendeschleife: 13:05 Uhr. Für die Voigtsgrüner werden wir auf Wunsch individuell einen Fahrdienst organisieren.

Damit wir besser planen können, bitten wir Sie, uns auf dem unteren Abschnitt Ihre Teilnahme mitzuteilen. **Wir bitten um unbedingte Meldung der Teilnahme (auch wenn kein Fahrdienst gewünscht wird) und bitte den Namen und die gewünschte Haltestelle angeben.**

Gemeinde Hirschfeld



RÜCKMELDUNG - bitte unbedingt bis zum **Dienstag, 18. November 2025**

(in die Briefkästen der Gemeindeämter einwerfen oder telefonisch unter 037607/5209 bzw. montags und mittwochs 037602/83126)

Teilnahme an der Seniorenweihnachtsfeier am 27.11.2025 in Hirschfeld

Name: _____ Personen: _____ Telefon: _____

Inanspruchnahme des ☐ ja Ortsteil/Haltestelle: _____
Hol- und Bringdienstes: ☐ nein